Aktenzeichen: XXX

Ort, Datum

Hauptverhandlung am Datum

**Beweisantrag**

Das gewählte und hier verhandelte Protestmittel war das mildeste Mittel und geeignet, die Erderhitzung zu verringern und damit die gegenwärtige Gefahr Klimakatastrophe abzumildern. Um diese Tatsache zu beweisen, wird folgendes beantragt:

* *Die Inaugenscheinnahme der Internetseite der RMR, abrufbar unter folgendem Link (zuletzt aufgerufen am 02.07.2023):, bzw. zur Vereinfachung eine Inaugenscheinnahme des Wikipediaartikels zur Rhein-Main-Rohrleitungsransportgesellschaft:*
	+ [*wer sind die Gesellschafter der RMR?*](https://de.wikipedia.org/wiki/Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft#Gesellschafter)
* *Die Inaugenscheinnahme von folgenden Aktenblättern:*
	+ *der Akte Blatt 62 (Sorten durchfließender Mineralölprodukte)*
	+ *der Akte Blatt 65 (Durchflussmenge)*
	+ *des Strafbefehls v. 21.10.23 Seite 3 unten (Unterbrechung 4,5 Stunden)*

## *Inaugenscheinnahme und Verlesung des Artikels „Weniger Tempo bedeutet mehr Katastrophen“ von Prof. Stefan Rahmstorf, Spiegel vom 29.6.23, abrufbar unter folgendem Link:*

## [*https://www.spiegel.de/wissenschaft/klimakrise-weniger-tempo-bedeutet-mehr-katastrophen-a-c4ef1dc8-35b1-47f2-8bd3-e01f16cd63b4*](https://www.spiegel.de/wissenschaft/klimakrise-weniger-tempo-bedeutet-mehr-katastrophen-a-c4ef1dc8-35b1-47f2-8bd3-e01f16cd63b4)

### **Begründung**

Eine Inaugenscheinnahme und Verlesung der beantragten Beweismittel wird hervorheben, dass die Gesellschafter der RMR die global agierende Konzerne Shell, BP, und Exxon Mobil sind. Mit Blick auf das vorliegende Verfahren ist spannend, dass diese Konzerne nachweislich bereits seit Jahrzehnten bekannt ist, dass ihre Mineralölprodukte, sowie die entstehenden Belastungen der Umwelt, die Menschheit in ihrer Existenz bedrohen wird (Kiel, 2021). Der überlebensnotwendige Rückzug aus den fossilen Energien erfolgt offensichtlich nicht freiwillig. Daraus ergibt sich, dass Protestmittel wie Appelle, Petitionen oder Demonstrationen, die es im Übrigen weltweit gab und gibt, keine Erfolgsaussichten haben. Insofern war die Unterbrechung des Flusses der Mineralölprodukte durch die Pipeline an Notabstellvorrichtungen das mildeste Mittel, das den Angeklagten zur Verfügung stand.

Lt. Akte Bl. 65 beträgt die Durchflussmenge 15 Mio. m³ pro Jahr; geteilt durch die Unterbrechungszeit von 4,5 Stunden aus dem Strafbefehl ergibt das 7.700 m³. Je nach durchfließender Mineralölsorte (Akte Bl. 62 und Internetrecherche) konnten dadurch CO2-Emissionen von 18.000 bis 23.000 Tonnen vermieden werden.

Mit den Angaben von Prof. Stefan Rahmstorf aus dem Artikel im Spiegel lässt sich dadurch sogar grob der kleine Beitrag berechnen, um den diese ca. 20.000 vermiedenen Tonnen CO2 die Erderhitzung reduziert haben:

Differenz + 1,2° C (aktueller Stand) zu + 1,5° C (Pariser Klimaabkommen) = 0,3° C.

Restbudget dafür: 350 Milliarden Tonnen CO2-Emissionen (bzw. CO2-Äquivalente).

Mit einfachem Dreisatz ergibt sich daraus eine Temperaturdifferenz von 0,02 Millionstel ° C.

### **Relevanz**

Mit Blick auf das Verfahren muss betrachtet werden, inwiefern die Handlung des Angeklagten eine Auswirkung auf die gegenwärtige Gefahr der Klimanotlage vermerken konnte. Da es sich bei den hier zu verhandelnden Protesten um das, teilweise erfolgreiche, Abdrehen von Ölpipelines handelte, muss geprüft werden, inwiefern eine Verhinderung des Ölflusses Auswirkungen auf die akute Gefahr der Klimakatastrophe nehmen konnte und dementsprechend als relativ mildes Mittel der Wahl zu werten ist.

Eine Überprüfung der errechneten eingesparten Menge an CO2-Emissionen würde ergeben, dass selbst eine solche minimale Reduktion der Erderhitzung in der Gesamtheit mit weiteren Maßnahmen ein möglicherweise geeignetes Mittel der Wahl ist, um eine gegenwärtige Gefahr der Klimakatastrophe nachhaltig abzuwenden. Des Weiteren ist ein solches Handeln besonders dann im Sinne des § 34 StGB zu bewerten, da es sich hier aufgrund der oben beschriebenen Kenntnisse um ein angemessenes Mittel zur Gefahrenabwehr im Sinne von § 34 S. 2 StGB handelt. Außerdem ist die Beweisaufnahme relevant in der Bewertung des Gefahrenabwendungswillens des Angeklagten. Als subjektives Rechtfertigungselement erfordert § 34 StGB ein Handeln des Täters in Kenntnis der Umstände, aus denen sich die Notstandslage und das wesentlich überwiegende Interesse an der Vornahme ergeben. In diesem Fall hat der Angeklagte nicht irrtümlich Voraussetzungen angenommen. Im Gegenteil hat der Angeklagte von seiner Motivation her gezielt zur Rettung des bedrohten Rechtsguts handeln. Namentlich hat der Angeklagte im Sinne einer Reduzierung der CO2-Emissionen gehandelt, um diese Welt ein kleines bisschen länger lebenswert zu erhalten.

Die Beweismittel sind dazu geeignet, um die zu beweisende Tatsache zu bestätigen.
Ich beantrage hierzu einen schriftlichen und verlesenen Gerichtsbeschluss.

Quellen:

Kiel, V. (2021, Oktober 20). Klimawandel: Der Ölkonzern Total wusste seit 1971 von der globalen Erwärmung. *Der Spiegel*. <https://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/klimawandel-der-oelkonzern-total-wusste-seit-1971-von-der-globalen-erwaermung-a-b31a50ef-1d28-4774-a0a3-ca70756c0b70>

Ort, Datum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_